

SATZUNG DER LÖWEN FRANKFURT EISHOCKEY e.V.

- I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen "Löwen Frankfurt Eishockey" mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V.").
2. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt eingetragen.

§ 2 Vereinsfarben und Vereinswappen

1. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß-grau-orange.
2. Das Vereinswappen ist ein Löwe.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Eishockey-Sports durch die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder - insbesondere der heranwachsenden Jugend -, die Aus- und Weiterbildung im gesamten Eishockey-Sport auf breiter Basis und Förderung junger Talente als Nachwuchs für den Leistungssport.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden zur Steigerung und Erhaltung der sportlichen Leistungen,
 - b) der Teilnahme an Wettkämpfen, die durch den Landes- oder Bundessportverband ausgeschrieben werden,
 - c) der Ausbildung der aktiven Eishockeyspieler aller Alters- und Leistungsklassen durch Trainer, Übungsleiter und Betreuer entsprechend den Bestimmungen der Verbände, in denen der Verein Mitglied ist,
 - d) der Förderung der Ausbildung von Schiedsrichtern, Trainern und Betreuern im Eishockeysport, und
 - e) die Nachwuchsförderung unter Beachtung der infrastrukturellen Grundlagen des Eishockeysports in der Bundesrepublik Deutschland (wie z.B. Spielordnungen, Lizenzordnungen, Satzungen der Verbände) unter Maßgabe das § 4 Gemeinnützigkeit eingehalten wird.
3. Zu diesem Zweck stellt der Verein seine Anlagen und Baulichkeiten seinen Mitgliedern im Rahmen der Vereinsordnung zur Verfügung.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Löwen Frankfurt Eishockey e.V. ist Kooperationspartner und Stammverein der Löwen Frankfurt Eishockey-Betriebs GmbH.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt durch eigenes Wirken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 4 Der Verein wird vorwiegend von ehrenamtlich Tätigen geleitet. Er ist berechtigt zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.
- 5 Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 6 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Allgemeine Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und des Hessischen Eissport Verbandes e.V. (HEV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 6 Besondere Verbandszugehörigkeit zum DEB

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Eishockey Bundes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr umfasst, abweichend vom Kalenderjahr, die Zeit vom 1. Mai eines Jahres bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres.

- II - Mitgliedschaft

§ 8 Arten der Mitglieder, Ruhen der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern: Natürliche Personen, die den Eishockeysport im Verein ausüben.
2. Passiven Mitgliedern: Natürliche Personen, die keine Sportart im Verein ausüben sowie Personengesellschaften, Vereine und juristische Personen.
3. Fanmitglieder: Fanmitglieder sind natürliche Personen, die den in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegten Förderbeitrag entrichten. Fanmitglieder genießen in den Versammlungen des Vereins kein

Stimm-, Rede- und Antragsrecht; ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht nicht zu.

4. Ehrenmitgliedern: Die Ehrenordnung regelt, wer Ehrenmitglied des Vereins werden kann.
5. Bei Personen, die zu dem Verein in einem Dienstverhältnis stehen, ruht eine eventuelle Mitgliedschaft für die Dauer dieses Dienstverhältnisses

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglied kann jede natürliche und juristische Person aufgenommen werden. Ihr schriftlicher Aufnahmeantrag soll von einem dem Verein seit mindestens sechs Monaten angehörigen Mitglied befürwortet werden. Jugendliche unter 18 Jahren (Minderjährige) bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.
3. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie muss auch dann nicht begründet werden, wenn die Aufnahme in den Verein abgelehnt wird.
4. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam. Sie verpflichtet zur Zahlung der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages und gegebenenfalls zur Entrichtung von Umlagen und Aktivenbeiträgen. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie den Vorschriften der Verbände, denen der Verein angehört.
5. Der Wechsel von einer aktiven auf eine passive Mitgliedschaft ist unter Einhaltung der Frist von sechs Wochen zum Ende eines Quartales möglich.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und sonstigen Ordnungen das Recht, an dem Vereinsleben teilzunehmen und innerhalb der jeweiligen Übungsstunden die Einrichtungen und Gerätschaften zu benutzen.
2. Volljährige Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wenn sie nicht mit ihren Beiträgen mehr als 3 Monate im Rückstand sind
3. Fanmitglieder, sowie jugendliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und kein Wahlrecht.
4. Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, sind wählbar.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht das Ansehen und die Ehre des Vereins zu wahren und alles zu tun, was den Zielen des Vereins förderlich ist.
2. Jedes Mitglied hat die Anordnungen der Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu befolgen.
3. Jedes aktive Mitglied darf diejenige Sportart, die es im Verein betreibt, in keinem anderen Verein wettkampfmäßig ausüben. Mitglieder, die im Verein eine Funktion ausüben, können in einem anderen Eissportverein eine solche Funktion nur mit Zustimmung des Vorstandes ausüben.

4. Die beitragspflichtigen Mitglieder haben die jeweils festgesetzten Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen und/oder Aktivengelder zu bezahlen. Von dieser Pflicht kann der Vorstand im Einzelfall befreien. Das Nähere bestimmt eine Beitragsordnung.

§ 11a Arbeitsstunden-Verordnung

Jedes aktive Mitglied hat für Vereinsarbeiten pro Geschäftsjahr Arbeitsstunden zu leisten. Über die Höhe und die Art der Abwicklung entscheidet der Vorstand.

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied - im Falle seines Todes die Erben oder Vermächtnisnehmer - alle in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Auszeichnungen an die Vereinsgeschäftsstelle herauszugeben.
3. Der Austritt ist jederzeit zulässig. Er hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Die Beitragspflicht - gegebenenfalls auch die Zahlung von Umlagen oder Aktivengeldern - endet zum Ende eines Vierteljahres, in dem der Austritt erklärt wird, sofern dieses sechs Wochen vor Quartalsende geschieht; anderenfalls endet sie mit Ablauf des darauf folgenden Vierteljahres.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a. wenn es mit der Zahlung des Vereinsbeitrages - gegebenenfalls mit der Entrichtung von Umlagen oder Aktivengeldern - mehr als sechs Monate im Rückstand und vorher durch eingeschriebenen Brief gemahnt und auf die Folgen seiner Säumnis hingewiesen worden ist;
 - b. wenn es vorsätzlich gegen die Vereinssatzung verstößt;
 - c. bei anderem schwerwiegenden vereinsschädigendem Verhalten.
5. Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und der Abgabe oder der Vorlage von Beweismitteln beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Im Falle des Ausschlusses ist dieser zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenem Brief zur Kenntnis zu bringen.
6. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides Einspruch beim Ehrenrat einlegen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.
7. Das auszuschließende Mitglied ist von dem Zeitpunkt an, in dem ihm die Einleitung des Ausschlussverfahrens bekannt gegeben worden ist, von allen etwaigen Vereinsämtern suspendiert. Die Suspension endet, wenn der Vorstand den Antrag auf Ausschluss aus dem Verein abschlägig bescheidet.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens oder eine Beitragsrückerstattung.

§ 13 Maßregeln gegen Mitglieder

1. Ein Mitglied kann durch den Vorstand oder einem von ihm gebildeten Disziplinarausschuss, dem drei Mitglieder des Vereins angehören müssen, bei vereinsschädigendem Verhalten minderschwere Art gemäßregelt werden.
2. Dabei können folgende Maßnahmen getroffen werden:
 - a. schriftlicher Verweis oder
 - b. schriftlicher Verweis und dessen Bekanntgabe in der Vereinszeitung oder
 - c. Entziehung aller oder einzelner Rechte des Mitgliedes bis zur Höchstdauer von einem Jahr.
3. Die Maßregel ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen die Maßregel kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach deren Zustellung schriftlich Beschwerde beim Ehrenrat einlegen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.
4. Für Lizenz- bzw. Berufsspieler gilt das Statut des jeweiligen Fachverbandes.

§ 14 Beiträge

- 1 Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlen eine Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge, die im Voraus zu entrichten sind. Näheres regelt die Beitragsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2 Alle Mitglieder können zur Zahlung von Umlagen verpflichtet werden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie sind bis zur Höhe des doppelten Jahresbeitrages zulässig.
- 3 Im Einzelfall kann der Sportbeirat auf begründeten Antrag dem Vorstand empfehlen, Zahlungsfälligkeiten zu ändern sowie von rückständigen oder zukünftigen Verpflichtungen zu befreien.
- 4 Für aktive Mitglieder kann vom Vorstand in Abstimmung mit dem Sportbeirat ein Aktivengeld erhoben werden.

- III - Organe

§ 15 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand.
- (3) Der Vereinsausschuss.
- (4) Der Sportbeirat.
- (5) Der Verwaltungsrat.
- (6) Der Ehrenrat.

§ 16 Mitarbeit in den Organen

1. Die Mitarbeit in den Organen ist grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

3. Kein Mitglied kann mehr als einem der Organe nach § 15 (2) - (5) angehören, soweit nicht die Satzung solches ausdrücklich vorsieht. Mit der Annahme der Wahl in ein weiteres Organ wird eine vorausgegangene Berufung gegenstandslos.
4. Die Amtsdauer in einem Organ beträgt 2 Jahre, sie endet mit der Neuwahl. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vereinsausschuss, dem Sportbeirat, dem Verwaltungsrat oder dem Ehrenrat aus, so kann das Organ, dem das Mitglied angehörte, ein neues Mitglied für die restliche Amtsdauer nachwählen. Das nachgewählte Mitglied muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
5. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Sitzungsniederschriften, Geschäftsordnungen

1. Der Verlauf der Sitzungen der Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und von dem Organ in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Die Niederschriften sind von einem Mitglied des Organs zu erstellen und auf der Geschäftsstelle verschlossen aufzubewahren.
2. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Organe nach § 15 (1) - (5) sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
3. Die Organe nach § 15 (2) - (5) geben sich Geschäftsordnungen, in denen insbesondere das Verhandlungs- und Stimmverfahren sowie die Abgabe von Erklärungen für das Organ geregelt werden.
4. Die Niederschriften der Vorstandssitzungen sind spätestens binnen 2 Wochen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zuzuleiten. Die Niederschriften der Verwaltungsratssitzungen sind spätestens binnen 2 Wochen den Verwaltungsratsmitgliedern sowie jedem Mitglied des Vorstandes zuzuleiten.

- IV - Mitgliederversammlung

§ 18 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan und beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereines und seiner Organisation, und ist zuständig:

1. für die Entgegennahme der Jahressportberichtes,
2. für die Entgegennahme des Ergebnisberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie der Stellungnahme des Verwaltungsrates und der Kassenprüfer dazu,
3. für die Entgegennahme des Ergebnisberichtes des Ehrenrates,
4. für die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
5. für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und etwaiger Umlagen,
6. für die Wahl des Vorstandes, und zwar durch Annahme des Wahlvorschlages des Verwaltungsrates oder der Vorschläge aus ihrer Mitte,
7. für die
 - a. Bestätigung der Mitglieder des Sportbeirates

- b. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates
- c. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates durch Annahme des jeweiligen Wahlvorschlages des Vorstandes oder der Vorschläge aus ihrer Mitte,
- 8. für die jährliche Bestellung von 2 Kassenprüfer(innen),
- 9. für Abwahlen,
- 10. für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstiger Anträge.

§ 19 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet zwischen dem 1. September und dem 31. Dezember eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Wahl der Vereinsorgane findet alternierend statt.
2. Alternierende Wahlen: Der Vorstand, der Beirat und der Sportbeirat werden in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen gewählt. Der Verwaltungsrat und der Ehrenrat werden in Jahren mit geraden Jahreszahlen gewählt.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen:

1. auf Beschluss des Vorstandes oder des Verwaltungsrates oder
2. auf schriftlichen Antrag (eingeschriebener Brief) von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder zu demselben Tagesordnungspunkt, dessen Behandlung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fällt. Die Unterzeichnung eines solchen Antrages ist nur dann gültig, wenn außer der Unterschrift jeweils Vor- und Zuname sowie die Mitgliedsnummer angegeben sind.

§ 21 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung, Inhalt siehe §§ 18-19, schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilungen von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
3. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand übermittelt werden und von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern mit Vor- und Zuname sowie der Mitgliedsnummer unterschrieben sein. Eine Übermittlung des Originaldokumentes mit den Unterschriften in elektronischer Form genügt (Bspw. Scan als PDF per E-Mail an vorstand@löwen-nachwuchs.de).
4. In einer Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu dem gestellten Antrag handelt, nur mit einer Mehrheit von 50% der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Satzungsänderungsanträge können nicht während einer Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 22 Beschlussfähigkeit

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist zu allen Punkten der Tagesordnung beschlussfähig. Der Zutritt zur Mitgliederversammlung und die Stimmabgabe können von dem Nachweis der Mitgliedschaft abhängig gemacht werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden & Schriftführer geleitet. Bei Wahlvorgängen kann die Leitung der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Sitzungsleiters, einem Wahlleiter übertragen werden.

§ 23 Beschlussmehrheiten

1. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmt.
2. Ein satzungsändernder Antrag ist angenommen, wenn eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmt.
3. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist angenommen, wenn eine Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmt. Näheres regelt der § 36.

§ 24 Stimmenabgabe

1. Die Stimmabgabe erfolgt mit Handzeichen. Geheime Stimmabgabe mit Stimmzettel erfolgt auf Beschluss der Mehrheit der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht statthaft.
2. Das Nähere, auch über den Ablauf der Wahl, bestimmt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- V - Vorstand

§ 25 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat den Verein unter eigener Verantwortung zu leiten.
2. Der Vorstand besteht aus 5 Personen:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Jugendwart
 - e. dem Schriftführer
3. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Mitgliederverwalter, der Jugendwart und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Verein wird, außer im Falle des § 32, gerichtlich

- und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder dem 2. Vorsitzenden mit dem Schatzmeister zusammen vertreten.
4. Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat mindestens zweimal während des Geschäftsjahres über die Geschäftsentwicklung.
 5. Den Vorstand obliegt es, Ehrungen nach der Ehrenordnung vorzunehmen, welche Bestandteil der Satzung ist.

§ 26 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung steht dem Vorstand gemeinschaftlich zu. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Soweit eine Geschäftsordnung die Geschäfte anders verteilt, kann nicht gegen die Mehrheit des Vorstandes entschieden werden.
2. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates:
 - a. zum Erwerb, zur Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstückseigenen Rechten;
 - b. zur Aufnahme von Darlehn soweit ein Kreditrahmen von mehr als € 10.000,- überschritten wird;
 - c. zur Übernahme von Bürgschaften sowie zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten
 - d. bei jeder Überschreitung des vom Verwaltungsrat zu genehmigenden Haushaltsvoranschlages. Bei Investitionsvorhaben über € 10.000,--
 - e. zur Erteilung von rechtsgeschäftlichen Vollmachten, Abschluss oder Verlängerung von Dienstverträgen sowie Übernahme von Verpflichtungen, wenn im Einzelfall die Aufwendungen an Geld- und/oder Sachwerten einmalig oder insgesamt im Laufe eines Geschäftsjahres den Betrag von € 10.000,-- voraussichtlich überschreiten.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Vorstandssitzungen finden mindestens monatlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende oder dessen/deren Vertreter schriftlich (elektronisch z.B. per e-mail ist zulässig sofern alle Vorstandsmitglieder e-mail- Zugang haben) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Tagen. Eine Tagesordnung ist mit zuzusenden.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, welches vom Verwaltungsrat befürwortet sein muss und sogleich beim Amtsgericht anzumelden ist. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
7. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss

einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 26a Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern und den Beiräten
2. Der Beirat besteht aus den Ressortleitern für
 - a. Veranstaltung
 - b. Öffentlichkeitsarbeit und interne Kommunikation
 - c. Jugendarbeit
 - d. Vereinsausstattung + Merchandising und wird von der Mitgliederversammlung gewählt
3. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.
4. Der Vereinsausschuss tritt mindestens 4 mal im Jahr zusammen oder wenn 1/4 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden; ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

- VI - Sportbeirat

§ 27 Zuständigkeit des Sportbeirates

1. Der Vorstand entscheidet auf Empfehlung des Sportbeirates über
 - a. die Aufnahme neuer aktiver Mitglieder,
 - b. den Ausschluss aktiver Mitglieder,
 - c. Änderungen von Zahlungsfälligkeiten des Aktivenbeitrages sowie Befreiung vom Aktivenbeitrag im Einzelfall,
 - d. individuelle Festsetzung der Höhe des Aktivenbeitrages nach Mannschaft.
2. Die Mitglieder des Sportbeirates wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden sowie einen Vertreter.
3. Der/die Sportbeiratsvorsitzende oder sein Vertreter berät den Vorstand auch innerhalb der Vorstandssitzung bei der strategischen Ausrichtung des Jugend- und Amateursportbetriebes des Vereines. Darüber hinaus koordinieren die Mitglieder des Sportbeirates den aktuellen Sportbetrieb.
4. Die Teilnahme des/der Sportbeiratsvorsitzenden an den Vorstandssitzungen erfolgt nach Einladung durch den Vorstand.

§ 28 Zusammensetzung des Sportbeirates

Der Sportbeirat besteht aus dem Vorsitzenden des Sportbeirates und den gewählten Vertretern der Mannschaften. Der Sportbeirat und seine Mitglieder stehen eng in Verbindung mit dem sportlichen Geschehen. Die vorgeschlagenen Mitglieder des Sportbeirates werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 29 Sitzungsleitung

Ein Mitglied des Vorstandes, in der Regel der Sportbeiratsvorsitzende, leitet die Sitzungen des Sportbeirates. Die Mitglieder des Vorstandes sind bei Anwesenheit einzeln stimmberechtigt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

- VII - Verwaltungsrat

§ 30 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Dem Verwaltungsrat obliegt die Überwachung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins. Hierzu kann er alle ihm sachlich erscheinenden Maßnahmen ergreifen.

Insbesondere hat der Verwaltungsrat folgende Aufgaben:

- a. er genehmigt zu Beginn des Geschäftsjahres auf Vorschlag des Vorstandes einen Haushaltsplan und ist allein zuständig für die Bewilligung von Ausgaben und Verpflichtungen, die den Jahresvorschlag überschreiten;
- b. er kann von dem Vorstand jederzeit Bericht über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins verlangen und sich Bücher sowie Schriftstücke vorlegen lassen;
- c. er hat den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht des Vorstandes zu genehmigen;
- d. er berät den Vorstand in allen wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten.

Der Verwaltungsrat erstattet in der Jahreshauptversammlung Bericht, mit welchem Ergebnis er sich über die Geschäftsführung unterrichtet hat und ob die Prüfung des Jahresabschlusses zu Beanstandungen Anlass gegeben hat.

§ 31 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die Erfahrungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten haben sollen.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

Der Verwaltungsrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Verwaltungsrat tagt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich.

§ 32 Vertretung des Vereines gegenüber dem Vorstand

Der Verwaltungsrat vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Vorstandes.

- VIII - Ehrenrat

§ 33 Zuständigkeit des Ehrenrates

1. Die Aufgaben des Ehrenrates sind:
 - a. Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorgänge den Verein betreffen;
 - b. Entscheidungen über Einsprüche gegen die durch Beschluss des Vorstandes oder Sportbeirates ausgeschlossenen Mitglieder;
 - c. Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der Vereinsorgane bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht;
 - d. Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn der Vorstand oder Verwaltungsrat dem entsprechenden Antrag nicht nachkommt.
2. Sind Mitglieder des Ehrenrates von einer Entscheidung bzw. Schlichtung selbst betroffen, so nehmen sie an der Beratung und der Entscheidung nicht teil.
3. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied oder von einem Vereinsorgan angerufen werden. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig. Die schriftliche Begründung der getroffenen Entscheidung ist dem Betroffenen und allen Vereinsorganen bekannt zu geben.
4. Jedes Mitglied und die Vereinsorgane sind verpflichtet, alle vom Ehrenrat geforderten Auskünfte unverzüglich zu erteilen oder Unterlagen zu unterbreiten.
5. Jedes Mitglied und die Vereinsorgane haben den Ladungen des Ehrenrates Folge zu leisten. Geschieht dies nicht, kann der Ehrenrat in ihrer Abwesenheit eine Entscheidung treffen.

§ 34 Zusammensetzung des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 über 30 Jahre alten Mitgliedern, von denen eines die Befähigung zum Richteramt haben soll. Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand, Sportbeirat oder Verwaltungsrat angehören. Die Tätigkeit im Ehrenrat ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Sitzungen sind vertraulich.
2. Der Vorstand soll der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Wahl der einzelnen Ehrenratsmitglieder unterbreiten.
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

- IX - Sonstiges

§ 35 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

§ 36 Datenschutz

1. Die Angaben der Vereinsmitglieder zu ihrer Person (sog. personenbezogene Daten) dürfen nur für unmittelbare Vereinszwecke verwendet werden. Zu den personenbezogenen Daten zählen insbesondere folgende Angaben: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mailadresse, Faxnummer) sowie die Bankverbindung. Zu den unmittelbaren Zwecken zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes und die Veröffentlichung in Vereinsmedien.
2. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind dabei strikt zu beachten.
3. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist mit der Ausnahme der entsprechenden Sportverbände nicht zulässig.

§ 37 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei **Anwesenheit von** mindestens der Hälfte die stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins die Auflösung mit 75% Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung ist geheim.
2. Die Folgen der Auflösung regelt § 4 Absatz 6.